

Gemeindewahlbehörde: Stotzing  
Politischer Bezirk: Eisenstadt-Umgebung

---

# Kundmachung

## über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag

Anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 2. Oktober 2022 wird gemäß § 45 Abs. 4 Gemeindewahlordnung 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.g.F. für die vorgezogene Stimmabgabe am 23. September 2022 verlautbart:

1. In diesem Gebäude Gemeindeamt Stotzing, Hauptstraße 19, 2443 Stotzing befindet sich das  
(Adresse)

Wahllokal.

Die dazugehörige Verbotszone umschließt 50 m im Umkreis um das Wahllokal.

### 2. Wahlzeit von 18:00 bis 20:00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein, Postschein udgl.) in Betracht. Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, ferner die im Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) Folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen;
- b) jede Ansammlung von Menschen;
- c) das Tragen von Waffen (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im betreffenden Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 730 Euro bestraft.

Für die Gemeindewahlbehörde:  
Der Gemeindewahlleiter:

  
Bgm. Thomas Tiwald



Kundmachung  
angeschlagen am: \_\_\_\_\_  
abgenommen am: \_\_\_\_\_